



Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf beschließt in der Gemeinderatsitzung am **03.11.2010** für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten **Höchstsätzen** zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Bürg

angeschlagen: 04.11.2010

abgenommen:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen.